

## **Postulat Fraktion GLP/JGLP (Gabriela Blatter, GLP): Gleichberechtigung beider Eheleute im Rahmen der Steuererklärung**

Mit dem Zeitpunkt des Eheschlusses werden Ehepaare in der Stadt Bern gemeinsam und nicht mehr individuell besteuert, was zu etlichen administrativen Herausforderungen bei der städtischen Steuerbehörde führt. Für die erste gemeinsame Steuererklärung wird beispielsweise ausschliesslich der Datensatz der elektronischen Steuererklärung des Ehemannes übertragen, auch wenn das besteuerbare Einkommen oder die Komplexität der Steuererklärung der Ehefrau höher ist.

Unverständlich ist der Umstand, dass Rückerstattungen von der Steuerbehörde der Stadt Bern und der Steuerbehörde des Kanton Berns an Ehepaare nur dann überwiesen werden, wenn das gemeldete Konto für die Rückerstattung auf den Ehemann oder beide Eheleute lautet. Dies gilt auch für diese Fälle, in denen sämtliche Steuerrechnungen vom Konto der Ehefrau bezahlt werden und das steuerbare Einkommen der Ehefrau deutlich höher ist als dasjenige des Ehemanns.

Aktuell, bald 50 Jahre nach Einführung des Frauenstimmrechts und über 30 Jahre nach Einführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung im Eherecht gilt der Ehemann als Kontaktperson der Steuerbehörden für den Schriftverkehr und jegliche Rückfragen zur ersten Steuererklärung, falls das Ehepaar nicht aktiv eine andere primäre Kontaktperson kommuniziert hat.

Die grundsätzliche Kopplung der erwähnten administrativen Prozesse an den Ehemann im Zusammenhang mit der Steuererklärung von Ehepaaren ist nicht im Einklang mit dem nationalen Bundesgesetz für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Gemeinderat wird vor diesem Hintergrund ersucht die folgenden Massnahmen in Zusammenarbeit mit dem Kanton Bern zu prüfen und die Kosten für deren Umsetzung abzuschätzen:

1. Bei der ersten Steuererklärung in der Stadt Bern, welche von einem Ehepaar nach ihrem Eheschluss eingereicht wird, werden die Daten aus der vorhergehenden Steuererklärung von beiden Eheleuten auf den Datensatz für die erste gemeinsame Steuererklärung automatisch synchronisiert.
2. Im Falle einer Steuerrückerstattung der Stadt Bern steht es dem Ehepaar frei, zu entscheiden auf welches Konto die Rückerstattung ausbezahlt wird.
3. Grundsätzlich wird der gesamte Schriftverkehr der städtischen Steuerbehörde an beide Eheleute adressiert. Falls eine primäre Kontaktperson definiert werden muss, können Eheleute bei jeder Steuererklärung gegenüber der städtischen Steuerbehörde kommunizieren, welche Person als primäre Kontaktperson gegenüber der Behörde gilt.

Bern, 13. Juni 2019

*Erstunterzeichnende: Gabriela Blatter*

*Mitunterzeichnende:* Maurice Lindgren, Claude Grosjean, Melanie Mettler, Vivianne Esseiva, Peter Ammann, Irène Jordi, Patrick Zillig, Anna Schmassmann, Barbara Freiburghaus, Milena Daphinoff, Patrik Wyss, Bettina Jans-Troxler, Marcel Wüthrich, Brigitte Hilty Haller, Claudine Esseiva, Angela Falk, Tabea Rai, Zora Schneider, Luzius Theiler, Regula Bühlmann, Lea Bill, Katharina Gallizzi, Ursina Anderegg, Franziska Grossenbacher, Regula Tschanz, Leena Schmitter, Eva Krattiger, Lisa Witzig, Mohamed Abdirahim, Benno Frauchiger, Peter Marbet, Nadja Kehrli-Feldmann, Katharina Altas, Laura Binz, Ayse Turgul, Fuat Köçer, Johannes Wartenweiler, Bettina Stüssi, Szabolcs Mihalyi, Patrizia Mordini, Marieke Kruit, Lena Sorg, Ingrid Kissling-Näf, Timur Akçasayar, Martin Krebs, Barbara Nyffeler

## Antwort des Gemeinderats

Gemäss Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) werden Einkommen und Vermögen von Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Ehegatten bilden demnach ein gemeinsames Steuersubjekt. Durch Artikel 3 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) wird diese Bundesvorschrift den Kantonen auch für ihre Steuergesetzgebung auferlegt und findet entsprechend in Artikel 10 Absatz 1 des Steuergesetzes des Kantons Bern vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11) ihren Niederschlag. In denselben Rechtsgrundlagen wird festgehalten, dass die Stellung eingetragener Partnerschaften derjenigen von Ehegatten entspricht. Sämtliche Vorgaben gelten kantonsweit für alle Einwohnergemeinden, welche gemäss Artikel 150 Absatz 1 StG im Steuerwesen jene Aufgaben erfüllen, die ihnen durch die Gesetzgebung und im gegenseitigen Einvernehmen durch die kantonale Finanzdirektion übertragen werden. Die Steuerverwaltung der Stadt Bern muss nach diesen übergeordneten Rechtsgrundlagen mittels der von der kantonalen Steuerverwaltung zur Verfügung gestellten IT handeln.

Die im Postulat erwähnten Vollzugsmängel bilden wiederholt Gegenstand entsprechender Reklamationen von Bürgerinnen und Bürgern sowohl gegenüber der städtischen Steuerverwaltung als auch gegenüber anderen Stellen wie der Ombudsstelle oder der Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann. Entsprechend wurde die kantonale Steuerverwaltung aufgefordert, sich der Probleme anzunehmen und Lösungen herbeizuführen. Auch auf kantonaler Ebene wurde zum Thema eine beinahe gleichlautende Motion (069-2017) mit dem Titel «Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung» eingereicht und vom Regierungsrat beantwortet (vgl. auch nachfolgende Stellungnahme zu Punkt 1). Die Problematik ist der kantonalen Steuerverwaltung bestens bekannt. Sie hat in der Zwischenzeit zu zwei der im Postulat aufgeführten Punkten Lösungen gefunden, betreffend des dritten Punkts ist sie daran, eine solche zu erarbeiten.

### *Zu Punkt 1:*

Dem Vortrag des Regierungsrats an den Grossen Rat zur Änderung des Steuergesetzes (Steuergesetzrevision 2021) vom 28. August 2019 kann auf Seite 37 entnommen werden, dass «die Steuerverwaltung die entsprechenden technischen Anpassungen vorgenommen hat. Der Datenimport wird ab dem Steuerjahr 2018 bei den Personen zur Verfügung stehen.» Diese Forderung wird somit ab diesem Jahr umgesetzt.

### *Zu Punkt 2:*

Ehepaare und Personen in eingetragener Partnerschaft können heute entscheiden, auf welches Konto Steuerrückerstattungen ausbezahlt werden sollen. Auch diese Forderung ist somit erfüllt.

### *Zu Punkt 3:*

Auf Anfrage nimmt die kantonale Steuerverwaltung betreffend die Kontaktperson und den Schriftverkehr wie folgt Stellung:

*«Die Steuerverwaltung des Kantons Bern ist sich der bestehenden Problematik bewusst. Bei Anpassungen an der bestehenden ZPV<sup>1</sup>-Lösung werden geschlechterspezifische Anforderungen mitberücksichtigt. In der Kalenderwoche 32 [sic: 2019] wurde der Initialisierungsauftrag für das Projekt Erstellung Kernanwendung 'Stammdaten Steuersubjekte' freigegeben. Somit wird ein Projekt gestartet für die Erneuerung der ZPV<sup>1</sup>, Schriftgutadressierung, Personenbeziehungssystem und weitere.»*

---

<sup>1</sup> ZPV, Zentrale Personenverwaltung des Kantons Bern

Die Umsetzung dieser seit längerem und von verschiedenen Seiten geforderten Anpassung an die gesellschaftlichen Entwicklungen wurde demnach kürzlich in Angriff genommen.

*Folgen für das Personal und die Finanzen*

Keine.

### **Antrag**

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.
2. Die Stellungnahme gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 16. Oktober 2019

Der Gemeinderat